

ändert fortbesteht, ist daher dringend abzurufen. Maßgebend ist nicht die Überschrift⁹⁶ als geändert, modifiziert oder erstmalig, sondern ob und inwieweit die Aufgabensilhouette tatsächlich geblieben ist und andauert. Entspricht der Text des vermeintlich „neuen“ Dienstpostens der Beschreibung des bisherigen, kommt dem formalen Titel keine Bedeutung für die zu ziehenden Rechtsfolgen zu.

3. Zwischen den Stühlen

In der Praxis sollte die Hochstufung infolge einer Fehlerkorrektur und damit der neue Glanz für alte Stücke klar abgegrenzt werden von den inhaltlich konstitutiven Veränderungen (Neugestaltungsfällen). Der Tätigkeitskreis bestimmt, ob der Dienstposten funkelneuer ist oder lediglich antiquarisch in seiner alten Form verbleibt. Im Ergebnis der im Einzelfall vorzunehmenden Würdigung der Gesamtumstände folgt aus der rückwirkenden Berichtigung der Dienstpostenwertigkeit, d. h. einer notwendigen Richtigstellung der Wertigkeit im Sinne des § 18 BBesG, grundsätzlich die Neueinschätzung der Bewährung für nächsthöhere Dienstposten und vor allem die Anpassung bereits gefertigter Beurteilungen für die Vergangenheit, aber in der Regel kein erneutes Stellenausschreibungs-

verfahren, sofern es den Dienstposten in seiner inhaltlichen Form bereits als solchen gab; mithin die Aufgabensilhouette unverändert fortbesteht.

Anders gestaltet sich die Rechtslage in der Konstellation der konstitutiven inhaltlichen Veränderung, denn die hochskalierten Dienstposten sind in der Regel auszuschreiben, um die Vielzahl der in Betracht kommenden Bewerberverfahrensansprüche nicht zu verletzen. Zudem entfalten sich die Wirkungen des realen Aufgabenwandels nur in und für die Zukunft.

Die Argumentlinie des rechtlichen Entscheidungsrahmens verläuft zwischen den gleichermaßen zu wahren individuellen Ansprüchen des Dienstposteninhabers auf der einen Seite und jenen kollektiven des gesamten Personalkörpers auf der anderen, denn durch die Änderung der Wertigkeit des Dienstpostens nach § 18 BBesG verschiebt sich aus beiden Perspektiven die Referenzebene für Stellenausschreibungen, kommissarische Erprobungen, Beurteilungen und Ernennungen. Als relevanter Aspekt erweist sich der stets zu wahren Grundsatz der Bestenauslese und gleichzeitig darf die effektive Aufgabenerfüllung der öffentlichen Verwaltung nicht vernachlässigt werden. In den Resultaten, auch in zeitlicher Hinsicht, spiegeln sich insbesondere Leistung, Eignung und Befähigung und es konkretisieren sich Bewerberverfahrensansprüche, die gleichsam allen Bediensteten zustehen, sowie das Recht auf faire Auswahlverfahren, geführt ohne Willkür und sachfremde Erwägungen sowohl für höherwertige Dienstposten als auch Ernennungen.

96) BVerwG, Urteil vom 26.1.2012 – 2 A 7/09 – Rn. 19 am Ende u. vgl. oben unter Punkt II. Nr. 2.

Disziplinare Ahndung bei amtsbezogenen Überzahlungen

Prof. Dr. Josef Konrad Rogosch

Mit Urteil vom 5. Dezember 2024 hat das Bundesverwaltungsgericht¹ die Rahmenbedingungen für die disziplinare Ahndung bei Überzahlungen von Bezügen und sonstigen amtsbezogenen Leistungen bundeseinheitlich kanalisiert. Die heterogene Rechtsprechung der Obergerichtsinstanzen und der Verwaltungsgerichte ist vom Gericht mit Augenmaß und den Erfordernissen der praktischen Handhabbarkeit folgend entschieden worden. Aufgrund des besonderen beamtenrechtlichen Treueverhältnisses zählt es nach Erkenntnis des Gerichts zu den Dienstpflichten der Beamtinnen und Beamten, Besoldungsmittelungen bei wesentlichen Änderungen der dienstlichen oder persönlichen Verhältnisse auf ihre Richtigkeit zu überprüfen. Zwei Voraussetzungen müssen für eine Ahndung jedoch gegeben sein: Einerseits sei die Disziplinarwürdigkeit der Pflichtverletzung nur bei Vorsatz zu bejahen; andererseits könne eine Erkundigungspflicht nur dann vorliegen, wenn die Besoldungshöhe offenkundig fehlerhaft sei, wobei regelmäßig eine Abweichung von 20 % vorliegen müsse.

I. Entwicklung der Rechtsprechung

Die Rechtsprechung zur Frage der Pflichten im Beamtenverhältnis ist durchaus einem Wandel unterworfen. Gerade bei Überzahlungen im Beamtenverhältnis ist das Problem der Rückforderungen nunmehr durch die Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts geklärt. Ist die festgestellte Überzahlung nicht verjährt und die Rückzahlungspflicht durch Verbrauch nicht erloschen, dann hat eine Billigkeitsprüfung zu erfolgen, die den materiellen Bestand des Rückforderungsanspruchs betrifft und deshalb zwingend vor der Rückforderung zu erfolgen hat; bei Vorliegen einer verschärften Haftung besteht ein Zinsanspruch auf Prozesszinsen und die Rückforderung könnte im Ergebnis durch Leistungsbescheid, durch Leistungsklage oder durch Aufrechnung geltend gemacht werden².

Offen geblieben ist jedoch die Frage, ob und in welchem Umfang eine diesbezügliche beamtenrechtliche Pflicht besteht, die bei Nichtbeachtung von amtsbezogenen Überzahlungen trotz erfolgter Rückzahlung zu einer disziplinarischen Ahndung führen könnte.

Die Rechtsprechung hat im Laufe der Zeit die Pflichten, die das Beamtenverhältnis beinhaltet konturiert und vertieft. Die beamtenrechtliche Treuepflicht hat Sorgfaltspflichten zum Inhalt, die bei besoldungsrelevanten und weiteren amtsbezogenen Leistungen in eine gewisse Kontrollpflicht im Sinne einer Richtigkeitsüberprüfung mündet. Dies erstreckt sich auf Besoldungsmittelungen einschließlich des Grundgehalts, des Familienzuschlages

1) BVerwG, Urteil vom 5.12.2024 – 2 C 3.24 – ZBR 2025, 381 (in diesem Heft) = NVwZ 2025, 429.

2) Zum gesamten Problemkreis der Rückforderung Rogosch, DVP 2020, S. 351.